

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2026

Nr. 8

20. August

I n h a l t: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Firmung im Jahr 2027 — Erwachsenenfirmung im Jahr 2027 — Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahr 2027 — Die Kirchenspaltung der Priesterbruderschaft St. Pius X. und deren Folgen — Ergänzung der Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Regensburg — Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten — Pfarreiverleihung — Personalveränderungen — Notizen

Der Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 212. Vollversammlung vom 25./26. März 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 25./26. März 2026

- **ABD Teil B, 4.1. und ABD Teil B, 4.3. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und Ordnung für Berufsbezeichnungen)**
hier: Entfristung der bestehenden Regelungen und ergänzende Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung
zum 1. August 2026

- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung Anlage D, Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen
zum 1. Mai 2026

- **ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)**
hier: Durchführungshinweise
zum 1. Mai 2026

- **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**
hier: Neustrukturierung und Aufteilung in einen Allgemeinen Teil (E, 1a.) sowie jeweils einen Besonderen Teil Auszubildende BBiG (E, 1b.) und Besonderen Teil Auszubildende Pflege (E, 1c.)
zum 1. Mai 2026

- **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung)**
hier: Übernahme einer Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes
rückwirkend zum 1. Januar 2026

- **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie))**
hier: Urlaubsanspruch für Auszubildende im KiPrax-Programm (Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil – KiPrax)
rückwirkend zum 1. Januar 2026

- **ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Anpassung der Zugangsvoraussetzungen
zum 1. September 2026

Regensburg, 21. Juli 2026

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 152 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Bischöfliches Generalvikariat

Firmung im Jahr 2027

Im Jahr 2027 wird die Firmung im östlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Firmstationen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie in den Firmstationen mit jährlichem Turnus.

Um eine angemessene und lebendige Feier der Firmung zu ermöglichen, bietet sich insbesondere bei einer geringeren Zahl von Firmlingen eine Zusammenarbeit mit benachbarten Pfarreien oder Pfarreiengemeinschaften an.

Solche Formen der Zusammenarbeit werden ausdrücklich begrüßt, da sie dazu beitragen, eine angemessene Größe der Firmgruppen zu erreichen und die Firmvorbereitung sowie die Feier der Firmung gemeinschaftlich zu gestalten. Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften werden daher gebeten, bei einer geringen Zahl von Firmlingen frühzeitig das Gespräch mit benachbarten Pfarreien oder Pfarreiengemeinschaften zu suchen und Möglichkeiten einer gemeinsamen Firmfeier anzustreben.

Zeichnet sich ab, dass die Zahl der Firmlinge vor Ort deutlich gering bleibt und keine Kooperation mit benachbarten Pfarreien oder Pfarreiengemeinschaften zustande kommt, ist vor Ablauf der Anmeldefrist mit

dem Bischöflichen Sekretariat Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Formulare zur Meldung der Firmlinge (Zusendung erfolgt Anfang September per E-Mail an die Pfarreien) möchten die Herren Pfarrer der Firmstationen bis spätestens **Freitag, 23. Oktober 2026**, an das Bischöfliche Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfandes vor Weihnachten zu ermöglichen.

Die mit den Formularen zeitgleich zugesandte Liste enthält die Pfarreien, die 2027 zur Firmung anstehen. Sollte sich aufgrund der Neuordnung der Dekanate oder aus anderen Gründen auch für eine nicht genannte Pfarrei der Bedarf einer Firmung ergeben, ist dies ebenfalls mit dem Bischöflichen Sekretariat abzustimmen.

Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfliche Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist **mindestens ein Termin unter der Woche (Montag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag)** anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

Erwachsenenfirmung im Jahr 2027

Die Erwachsenenfirmung ist für den **Pfingstsonntag, 16. Mai 2027** um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen.

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöflichen Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis **Freitag, 09. April 2027** ausgefüllt an das Bischöfliche Sekretariat zurückzusenden ist.

Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende März 2027 zu.

In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf die Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahr 2027

Anträge auf die Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2027 sind bis **Freitag, 23. Oktober 2026** über das Bischöfliche Sekretariat an den Herrn Bischof zu richten.

Die Kirchenspaltung der Priesterbruderschaft St. Pius X. und deren Folgen

Mit den Bischofsweihen ohne päpstliches Mandat und gegen den Willen des Papstes hat die Priesterbruderschaft St. Pius X. am 1. Juli 2026 einen **schismatischen Akt** gesetzt, der automatisch die Tatstrafe der **Exkommunikation** nach sich zieht (can. 1387 und can. 1364 § 1 CIC). Alle, die sich diesem Schisma – der **Kirchenspaltung** – anschließen, ziehen sich die gleiche Strafe zu.

1. Wer ist von der Exkommunikation betroffen?

Als Schismatiker zu betrachten und mit der Tatstrafe der Exkommunikation belegt sind (vgl. dazu das **Dekret** und die **erklärende Note** des Glaubensdikasteriums vom 2. Juli 2026):

- die sechs Bischöfe der Piusbruderschaft (festgestellte Tatstrafe),
- alle Priester und Diakone der Piusbruderschaft,
- alle Seminaristen und Ordensschwestern der Piusbruderschaft,
- Mitglieder des Dritten Ordens der Piusbruderschaft und
- Gläubige, die sich formal dem Schisma angeschlossen haben.

2. Welche Kriterien gibt es, um zu beurteilen, ob sich gläubige Laien der Kirchenspaltung formal angeschlossen haben?

Bei gläubigen Laien kann im Unterschied zu den Priestern, Seminaristen und Ordensleuten sowie Mitgliedern des Dritten Ordens der Piusbruderschaft nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie formal dem Schisma anhängen und damit exkommuniziert sind.

Für einen **formellen Anschluss** an das Schisma braucht es zwei Kriterien:

- ein **freies und bewusstes Teilen einer schismatischen Gesinnung**, also sich derart für die Anhänger Lefebvres zu entscheiden, dass diese Entscheidung und deren inhaltliche Positionen über den Gehorsam gegenüber dem Papst gestellt werden (dieser Haltung liegen in der Regel Positionen zugrunde, die dem Lehramt der Kirche entgegenstehen). Der Betroffene übernimmt die lehrmäßigen und disziplinarischen Haltungen dieser Bewegung und macht sie sich zu eigen;
- ein **äußerer Ausdruck** dieser Entscheidung, der z.B. darin besteht, ausschließlich an den liturgischen Feiern und Aktivitäten der Piusbruderschaft

teilzunehmen, deren abweichende Positionen zu verteidigen, für sie zu werben oder ähnliches, was eine Verbundenheit an die Piusbruderschaft nach außen hin erkennen lässt.

Ein Glaubender/Eine Glaubende, der/die diese beiden Kriterien erfüllt, hat sich formal dem Schisma der Piusbruderschaft angeschlossen und gilt deshalb als **Schismatiker** und zieht sich die **Tatstrafe der Exkommunikation** zu (can. 1364 CIC).

3. Was beinhaltet die Exkommunikation?

Einem/Einer Exkommunizierten ist nach can. 1331 § 1 CIC **verboten**:

- die Eucharistie und andere Sakramente zu feiern;
- die Eucharistie und andere Sakramente zu empfangen;
- Sakramentalien zu spenden und andere Zeremonien des liturgischen Kultes zu feiern (z.B. Andachten etc.);
- irgendeinen aktiven Anteil an den vorgenannten Feiern zu haben (z.B. als Lektor/in, Kantor/in, Messdiener/in, Kommunionhelfer/in, Vorbeter/in, Organist/in etc.);
- kirchliche Ämter, Aufgaben, Dienste und Funktionen auszuüben;
- Akte der Leitungsgewalt zu setzen.

4. Welche Folgen hat die Exkommunikation?

Die Wirkungen der Exkommunikation treffen nicht nur die Priester der Piusbruderschaft, sondern auch die Gläubigen, die sich durch einen formalen Anschluss an das Schisma diese Kirchenstrafe zugezogen haben (vgl. Nummer 2).

Die Folgen dieses schismatischen Aktes und der Kirchenstrafe der Exkommunikation sind u.a. Folgende:

- Priestern und Diakonen der Piusbruderschaft ist die Ausübung ihrer Weihe vollumfänglich **verboten** (can. 1388 § 1 CIC).
- Priester und Diakone der Piusbruderschaft feiern die Sakramente und Sakramentalien **unerlaubt**.
- Ein Schismatiker ist mit einem dauernden Hindernis behaftet (**irregulär**) für den Empfang der Weihe (can. 1041 2° CIC), ein bereits Geweihter zur Ausübung seiner Weihe (can. 1044 § 1 2° CIC).

- Die Sakramente der **Taufe, Eucharistie, Firmung, Weihe** und **Krankensalbung** durch einen Priester der Piusbruderschaft sind **illegitim und unerlaubt**, aber gültig.
- Die Sakramente der **Beichte** und der **Ehe** bei der Piusbruderschaft sind **ungültig**. Die Beichtbefugnis, die ihnen anlässlich des Außerordentlichen Hl. Jahres 2015-2016 verliehen wurde, und die Möglichkeit zur Delegation der Traubefugnis gelten als widerrufen. Nur in Todesgefahr des Pönitenten ist eine Absolution durch einen Priester der Piusbruderschaft gültig (can. 976 CIC).
- Priester der Piusbruderschaft können zu **liturgischen Feiern in kath. Kirchen und Kapellen** nicht zugelassen werden. In Friedhöfen, zu denen auch andere Konfessionen und Religionen Zugang haben, können sie zur Bestattung ihrer Anhänger zugelassen werden.
- **Gläubige**, die dem Schisma der Piusbruderschaft anhängen und als exkommuniziert gelten, **können nicht**:
 - Sakramente außerhalb von Todesgefahr empfangen (can. 1352 § 1 CIC), sie sind also auch vom Kommunionempfang ausgeschlossen;
 - sich aktiv beteiligen oder einen Dienst übernehmen bei liturgischen Feiern (z.B. als Lektor/in, Kantor/in, Messdiener/in, Kommunionhelfer/in, Vorbeter/in, Organist/in etc.);
 - kirchliche Ämter, Aufgaben und Dienste ausüben (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, jegliche Aufgabe im amtlichen Auftrag...);
 - eine kirchliche Ehe vor einem kath. Priester schließen ohne gesonderte Trauerlaubnis gemäß can. 1071 § 1 5° CIC sofern die Exkommunikation festgestellt wurde oder amtsbekannt ist.
- Offenkundigen Schismatikern ist das **kirchliche Begräbnis** zu verweigern (can. 1184 § 1 1° CIC).
- Exkommunizierte können keinen **Abläss** gewinnen (can. 996 § 1 CIC).

5. Welche Möglichkeit haben gläubige Laien, die der Exkommunikation unterliegen, wieder in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückzukehren (Rekonziliation)?

Möchte jemand, der bisher mit der Piusbruderschaft verbunden war, wieder in die volle Gemeinschaft der

katholischen Kirche zurückkehren (rekonziliert werden), ist zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob er sich die Exkommunikation zugezogen hat (siehe dazu die unter der Nr. 2 genannten Kriterien).

Um **rekonziliert** werden zu können, muss der/die betroffene Gläubige

- sich an einen Priester, der in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, wenden und ihm sein Anliegen schildern, vor ihm das vorgesehene Glaubensbekenntnis und die Kirchenzugehörigkeitserklärung unterzeichnen und ein aktuelles Taufzeugnis vorlegen. Die dafür erforderlichen **Formulare** sind online in der **BOR-Wissensbasis Stiftungen** unter Muster/Vorlagen → Formulare Konsistorium-Sakramentenrecht zu finden. Sie wurden außerdem den Pfarreien per E-Mail zugesandt.
- Der Priester wird diese Unterlagen mit einem Begleitschreiben und der Bestätigung über das Vorliegen der entsprechenden Datenschutzerklärung beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg einreichen.
- Der Bischöfliche Official erteilt diesem Priester nach Prüfung des Antrags die Vollmacht zur Rekonziliation und zur Lossprechung von der Beugestrafe der Exkommunikation.

Wird die **Bitte um Rekonziliation im Rahmen der Beichte** geäußert, ist ebenfalls der Rekurs an das Bischöfliche Konsistorium erforderlich. Der Beichtvater hat den Beichtenden/die Beichtende (Pönitent) aufzufordern, sich außerhalb der Beichte an einen Priester zu wenden, der das oben beschriebene Rekonziliationsverfahren durchführt.

Sollte es für den Pönitent hart sein, bis zu Rekonziliation im Zustand der Exkommunikation zu verbleiben, kann der Beichtvater ihn gemäß can. 1357 CIC von der Exkommunikation für den inneren Bereich lossprechen und ihm die Lossprechung von den Sünden erteilen, jedoch mit dem Hinweis, dass die Kirchenstrafe wieder auflebt, wenn er sich nicht innerhalb eines Monats um Rekonziliation im äußeren Bereich (siehe oben) bemüht.

6. Wer ist von der Exkommunikation nicht betroffen?

Nicht als exkommuniziert gelten Gläubige,

- die gelegentlich und nur aus liturgischen oder spirituellen Gründen die Piusbruderschaft besucht haben/besuchen oder

- die sich der Spannungen zwischen der Piusbruderschaft und dem Hl. Stuhl bewusst waren/sind und das Lehramt und die Autorität des Papstes nicht abgelehnt haben bzw. diese vollumfänglich anerkennen.

Diese müssen nicht den Weg der Rekonziliation beschreiten, sondern es genügt, wenn sie sich an einen Priester, der in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, wenden und vor diesem das **Ver-sprechen** ablegen, die Piusbruderschaft nicht mehr zu besuchen. Das kann auch in der Beichte geschehen.

7. Welche Möglichkeit haben Gläubige, die Liturgie nach dem Messbuch von 1962 zu feiern?

Wer die Liturgie nach dem Messbuch von 1962 besuchen möchte, kann dies an den im Bistum Regensburg

eingerrichteten Orten oder bei Gemeinschaften, die in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen wie z.B. der Priesterbruderschaft St. Petrus, tun. Denn nicht die Liturgie trennt, sondern die Lehre, die die Piusbruderschaft vertritt.

8. Was haben katholische Gläubige zu beachten?

Alle Gläubigen werden aufgefordert, fest in der **Gemeinschaft mit dem Papst**, mit den mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfen und mit der gesamten Kirche zu verbleiben (vgl. Lumen Gentium, 22; can. 751 CIC) und sich der Teilnahme an den von der Priesterbruderschaft St. Pius X. organisierten Zelebrationen und Aktivitäten zu enthalten.

Ergänzung der Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Regensburg

Die »Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Regensburg« in der Fassung vom 30. März 2026 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 3/2026) werden wie folgt ergänzt.

1. Nach Absatz »V. Erstattung von Fahrtkosten« wird neu eingefügt:

VI. Fahrtkostenerstattung von Ruhestandsgeistlichen (ohne Subsidiarsauftrag)

Als Dienstfahrten sind Fahrten zu verstehen, die in Ausübung eines Kirchenamtes oder Seelsorgeauftrags (z.B. Subsidar) entstehen. Kleriker ohne Kirchenamt oder vom Ortsordinarius erteilten Seelsorgeauftrag wie z.B. Priester und Diakone im Ruhestand können Fahrtkosten geltend machen, wenn sie im Auftrag oder mit Zustimmung

des Pfarrers eine priesterliche oder seelsorgerliche Aufgabe innerhalb der Pfarreiengemeinschaft übernehmen. Dienste, die Pfarrangehörige der Pfarreiengemeinschaft des Ruhestandsgeistlichen betreffen, müssen vom zuständigen Pfarrer angewiesen werden und werden bis max. 25 Kilometer einfache Fahrt vergütet. Dazu ist die Fahrtkostenabrechnung analog zur Regelung für Kapläne und Pfarrvikare vom zuständigen Pfarrer unterzeichnen zu lassen. Für Aufgaben im Dekanat ist der Dekan sowohl für die Anweisung der Aufgabe als auch für das Abzeichnen zuständig.

Die Reisekosten werden seitens der Diözese über eine eigene Gehaltsabrechnung vergütet.

2. Die bisherige Überschrift »VI. Inkrafttreten« wird geändert in »VII. Inkrafttreten«.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2026

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge

durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Spannungen in Armenien und um den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözese an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Re-

novabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekte am 2. November 2026 ist ausschließlich für die Priesterausbildung in Ost- und Mitteleuropa bestimmt und ohne Abzüge an die Diözese weiterzuleiten (Kollekten-Nummer 1804).

Weitere Informationen

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40, 85354 Freising
+49 8161 5309-53 oder -49
info@renovabis.de
www.renovabis.de

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Pfarreiverleihung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum 01. Oktober 2026 folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreien Bernhardswald, Irlbach, Lambertsneukirchen, Pettenreuth und Wenzenbach im Dekanat Laaber-Regenstauf an **Pfarrer Stefan Wissel**

Personalveränderungen

Priester

01.08.2026

Marvin Schwedler: Ernennung zum **Bischöflichen Beauftragten für Jugendseelsorge** im Dekanat Amberg-Sulzbach

P. Jaiju Varghese CSsR: Anweisung als **Pfarrvikar zu besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarrei Cham-St. Jakob im Dekanat Cham

01.09.2026

Hermann-Josef Eckl: Anweisung zur **seelsorglichen Mithilfe** in das BKH Straubing zusätzlich zu seinem Dienst als Krankenhauspfarrer im Bezirksklinikum Mainkofen

Johannes Hofmann: Ernennung zum **Domvikar** gem. § 15 Abs. 2 der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg

Biji Jacob: Anweisung als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarreien Saal a. d. Donau und Teuerting

P. Avinash Joseph MSSCC: Anweisung als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** in die Pfarreien Neusorg und Pullenreuth im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

P. Robin Joseph V.C.: Anweisung als **n. a. Pfarrvikar** (50 %) in die Pfarreien Steinberg und Wackersdorf im Dekanat Schwandorf

Dr. Constantin Katelu Kamba: Anweisung als **Pfarrvikar** in die Pfarrei Ottering im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

P. Tinu Porinchu Nedumbakaran V.C.: Anweisung als **Pfarrvikar** in die Pfarreien Wald und Zell im Dekanat Cham

Bastian Neumann: Ernennung zum **Domvikar** gem. § 15 Abs. 2 der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg

P. Thankachan Augustine Puthiyedath V.C.: Anweisung als **Pfarrvikar** in die Pfarreien Böhmischbruck, Tannesberg und Vohenstrauß im Dekanat Neustadt-Weiden

Franz Reitinger: Berufung als **Regionaldekan** der Region Straubing-Deggendorf

P. Vincent Balthazary Safi ALCP/OSS: Anweisung als **Pfarrvikar** in die Pfarreien Bodenmais, Böbrach und Bayerisch-Eisenstein im Dekanat Deggendorf-Viechtach

P. Tony Sunny V.C.: Anweisung als **n. a. Pfarrvikar** in die Pfarrei Marktredwitz-Herz Jesu im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

P. Lazarus M. Uchmann C.O.: Anweisung als **Wallfahrtsseelsorger** (100%) in die Pfarrei Aufhausen im Dekanat Donaustauf-Schierling

01.10.2026

Henrik Preuß: Anweisung als **Pfarradministrator** für die Pfarreien Barbing, Illkofen und Sarching im Dekanat Donaustauf-Schierling mit dem persönlichen Titel »Pfarrer«

Pastorale Mitarbeiter/innen

30.06.2026

Brigitte Roidl: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden**

01.08.2026

Josef Kratschmann: Eintritt in den **Ruhestand**

01.09.2026

Romy Aichner-Schedlbauer: Anweisung als **Pastoralreferentin** für die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg und für den Religionsunterricht

Laura Amann: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Altstadt/WN – Neustadt/WN

Nadine Brunner: Anweisung als **Pastoralreferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Kötzing – Steinbühl – Weißenregen

Gabriele Dintner: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Stephansposching – Michaelsbuch und die Pfarreiengemeinschaft Metten – Neuhausen

Florian Fuchs: Anweisung als **Pastoralreferent** für die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg a.d. Laaber – Oberhatzkofen – Inkofen

Theresa Glaser: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Stamsried und die Pfarreiengemeinschaft Roding

Marianne Grimm: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Pilsting – Wallersdorf

Elena Harwardt: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß – Böhmischbruck – Tannesberg

Andreas Holzfurtnner: Anweisung als **Pastoralreferent** für Fachstelle Liturgie in der Hauptabteilung Seelsorge

Dr. Monika Hoffmann: Anweisung als **Pastoralreferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Landshut St. Pius – St. Nikola

Verena Hofinger: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarrei Deggendorf St. Martin

Sarah Koch: Anweisung als **Gemeindeassistentin** für die Pfarreiengemeinschaft Stadtkirche Burglengenfeld

Konrad Kraus: Anweisung als **Pastoralreferent** für die Pfarreiengemeinschaft Maxhütte

Kornelia Laußer: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg

Thomas Meier: Anweisung als **Pastoralreferent** für die Pfarrei Deggendorf Mariä Himmelfahrt

Bernhard Plail: Anweisung als **Pastoralreferent** für die Krankenhausseelsorge im Donauisär Klinikum Deggendorf und für die Geistliche Begleitung

Claudia Pleyer: Anweisung als **Pastorale Beschäftigte** für die Klinikseelsorge im Krankenhaus Schwandorf

Thomas Reichl: Anweisung als **Gemeindereferent** für die Krankenhausseelsorge im Klinikum Weiden

Franziska Rund: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Essenbach

Doris Schmidt: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarrei Weiden St. Josef und die Gemeinde- und Organisationsberatung

Birgit Sehr: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Pfarrei Amberg St. Michael

Verena Utz: Anweisung als **Pastoralreferentin** für die Pfarreiengemeinschaft St. Nepomuk an der Naab

Verena Völkl: Anweisung als **Gemeindeassistentin im Vorbereitungsjahr** für die Pfarreiengemeinschaft Eslarn - Moosbach

Maria Weber: Anweisung als **Pastoralreferentin** für die Pfarreiengemeinschaft Wolnzach – Eschelbach – Gosseltshausen - Königsdorf

Brigitte Weichselbraun: Anweisung als **Gemeindeassistentin im erweiterten Vorbereitungsjahr** für die Pfarrei Poppenricht

Sandra Wenninger: Anweisung als **Pastorale Beschäftigte** für die Klinikseelsorge für das Uniklinikum Regensburg

Evelyn Wirth: Anweisung als **Gemeindereferentin** für die Krankenhausseelsorge im Donauisar Klinikum Deggendorf

Katharina Wittal: Anweisung als **Pastoralassistentin** für die Pfarreiengemeinschaft Adlkofen – Landshut St. Vinzenz – Reichlkofen – Kirchberg

Angestellte

01.08.2026

Maximilian Fischer (Leitung Digitale Transformation und Co-Leitung der Abteilung IT): Ernennung zum **Leitenden Mitarbeiter** gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO.

Notizen

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen Bad Weißenstadt am See

Die Pfarrei Weißenstadt freut sich, eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen anzubieten.

Näheres zum Pfarramt

Die Wohnung (An der Marienkirche 3, 95163 Weißenstadt) mit 3 Zimmern, einer neu möblierten Küche, Bad (mit Dusche, Badewanne, WC) war früher als Mesnerwohnung vorgesehen und wurde, wie auch die Kirche, im Jahr 1936 gebaut. 2023 wurde die Pfarrei Weißenstadt mit der komplexen Sanierung (elektr. Installationen, Wasseranlage, Armaturen, Fenster, Anschluss für Waschmaschine im Keller usw.) fertig.

Sie befindet sich im Erdgeschoß und ist praktisch barrierefrei mit direktem Zugang zu Sakristei und dann zur Kirche. Eine Garage ist vorhanden (momentan noch vermietet).

Näheres zur Stadt

Die Umgebung bietet eine sehr gute Versorgung (EDEKA mit großer Auswahl) sowie zahlreiche Lokale. Ebenso befinden sich in leicht erreichbarer Nähe Möglichkeiten zur Kur mit sämtlichen Therapieangeboten, sowie Ärzten in der näheren Umgebung. Der Ort befindet sich in einer malerisch wunderschön gelegenen Gegend und verfügt über eine große touristische Anziehungskraft (Nähe zum Weißenstädter See).

Kontakt

Kath. Pfarramt Weißenstadt
c/o Kath. Pfarramt Marktleuthen
Bahnhofstraße 5
95168 Marktleuthen
+49 9285 228
weisenstadt@bistum-regensburg.de

Vortragsexerzitien für Priester, Ordensleute und Hauptamtliche

Vom 12. bis 15. Oktober (Mo-Do, 18:00-13:00 Uhr) Oktober hält Kapuzinerpater Prof. Dr. Mathew Paikada Vortragsexerzitien für Priester, Ordensleute und Hauptamtliche in der Kirche zum Thema

»Berufen, bestärkt und gesandt – zu lieben und zu heilen«

Prof. Paikada schreibt: »In diesem Franziskusjahr pilgern wir mit Franz von Assisi vom Kosmos zum Herzen; dabei werden – obwohl nicht ausschließlich – die Anliegen und Schreiben von Papst Franziskus und Papst Leo XIV berücksichtigt.

Konzept und Zielsetzung: Die Krisen unserer Gegenwart – ökologische Zerstörung, gesellschaftliche Spaltung und eine tiefgreifende Sinnkrise verlangen nach überzeugenden Antworten. Der Versuch ist

aufzuzeigen, dass wir eine Spiritualität des Herzens brauchen. Es bedeutet und bedarf einer innerlichen Einigkeit und einer universalen Einigkeit.

Das Ziel ist nicht bloß theologisches Wissen zu vermitteln, sondern einen konkreten Transformationsweg aufzuzeigen. Es stammt aus einer Sorge um das gemeinsame Haus (Makrokosmos) bis zur Verwandlung unseres eigenen Herzens (Mikrokosmos).

Voraussichtlich werden wir jeden Tag zwei Ansprachen (Vorträge) – mit Zeit zum Gedankenaustausch - haben. Genug Zeit ist für tägliche Meditation und Eucharistie vorgesehen.«

Weitere Informationen

+49 9681 400150

kontakt@haus-johannisthal.de

Beilagen

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 152